

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

ZPO §§ 554 a, 557, 330

Über eine unzulässige Revision ist, wenn im Verhandlungstermin nur der Revisionsbeklagte erscheint, in der Regel nicht durch echtes Versäumnisurteil, sondern durch kontradiktorisches Urteil zu entscheiden (abweichend von der Rechtsprechung des Reichsgerichts).

BGH, Urt. v. 10. Januar 1961 - VI ZR 66/60 - OLG Hamburg  
LG Hamburg

VI ZR 66/60

Verkündet  
am 10. Januar 1961  
Kriegl, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Sch[REDACTED]-G[REDACTED]-GmbH, vertreten durch ihren  
Geschäftsführer K[REDACTED], H[REDACTED], P[REDACTED],  
Beklagten und Revisionsklägerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Gemeinnützige Wohnungsunternehmen "N[REDACTED] H[REDACTED]"  
GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer B[REDACTED],  
H[REDACTED], D[REDACTED]-N[REDACTED],  
Klägerin und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1961 unter Mitwirkung  
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Hauß,  
Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil  
des 5. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-  
gerichts zu Hamburg vom 6. Januar 1960 wird als  
unzulässig verworfen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten  
auferlegt.

Von Rechts wegen

### Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Klägerin ist ein Unternehmen, das im Stadtgebiet von H. Wohnhäuser errichten läßt und vermietet. Die Beklagte hat einen Handel mit Sicherheitsschlössern betrieben und durch ihren Geschäftsführer sowie durch Vertreter solche Schlösser insbesondere an Neubaumieter verkauft und durch Anschläger auch sogleich an den Türen anbringen lassen.

Die Klägerin hat behauptet, die Geschäftstätigkeit, der die Beklagte auch in ihren Bauten nachgegangen sei, habe zu Unzuträglichkeiten und namentlich zu Beschädigungen des Türholzes ihrer Häuser geführt; sie sei infolgedessen dazu übergegangen, zum Einbau von Sicherheitsschlössern in ihren Häusern nur noch die jeweiligen Bautischler zuzulassen, und habe ihren Mietern entsprechende Bindungen auferlegt; gleichwohl hätten der Geschäftsführer und die Vertreter und Anschläger der Beklagten ihre Geschäfte in den Häusern der Klägerin weiterbetrieben und den Mietern vorge täuscht, sie kämen als deren Beauftragte. Um dies zu unterbinden, hat die Klägerin gegen die Beklagte auf Unterlassung geklagt.

Das Landgericht hat den Klageanträgen nur zum Teil entsprochen, das Oberlandesgericht in vollem Umfang.

Mit der Revision hat die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage erstrebt.



Das Rechtsmittel ist unzulässig, da der Wert des Beschwerdegegenstandes die Revisionssumme nicht erreicht, die Revision vom Berufungsgericht auch nicht zugelassen worden ist (§ 546 ZPO).

Unstreitig hat die Beklagte ihren Geschäftsbetrieb seit geraumer Zeit eingestellt; sie ist in Liquidation gegangen. Von den Prozeßkosten abgesehen, die bei der Berechnung des Beschwerdewertes ausscheiden (§ 4 ZPO), ist die Beklagte durch das Berufungsurteil daher nur für den Fall beschwert, daß sie aus dem Zustand der Liquidation heraustreten und eine werbende Tätigkeit wieder aufnehmen sollte. Diese Möglichkeit kann nicht so hoch veranschlagt werden, daß sich der Wert des Beschwerdegegenstandes auf über 6 000 DM stellte. Der Senat hat es für angemessen gehalten, den Wert des Beschwerdegegenstandes für das Revisionsverfahren durch den Beschluß vom 20. Dezember 1960 auf 2 000 DM festzusetzen. Hiervon abzugehen besteht kein Anlaß.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung über die Revision hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten erklärt, daß er nicht auftrete. Die Klägerin hat beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Dem Antrag mußte durch kontradiktorisches Urteil entsprochen werden. Das Reichsgericht hat früher zwar die Auffassung vertreten, daß in solchen Fällen ein echtes Versäumnisurteil zu ergehen habe (RGZ 50, 384, 386; 140, 77, 78; so auch RAG 14, 16, 19; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 8. Aufl. S. 693, 718; Baumbach/Lauterbach, ZPO 25. Aufl. Übersicht 3 A vor § 330, § 542 Anm. 1 B,

§ 557 Anm. 2 a). Dieser Ansicht kann aber nicht beige-  
stimmt werden. Denn die Verwerfung der unzulässigen  
Revision erfolgt nicht auf Grund der Säumnis des im  
Verhandlungstermin unvertreten gebliebenen Revisions-  
klägers, sondern ohne Rücksicht auf die Säumnis und  
trotz der Säumnis auf Grund der nach § 554 a ZPO von  
Amts wegen vorzunehmenden Prüfung; sie kann daher auch  
kein Ausspruch über Versäumnisfolgen sein, der einen  
weiteren Fortgang des unzulässigen Rechtsmittelver-  
fahrens zuließe, muß vielmehr das Revisionsverfahren  
als unzulässig zum endgültigen Abschluß bringen, wie  
es dies auch ein Beschluß nach § 554 a Abs. 2 ZPO ge-  
tan haben würde, der ohne mündliche Verhandlung hätte  
erlassen werden können. Das Urteil, durch das auf münd-  
liche Verhandlung die Revision als unzulässig verworfen  
wird, kann daher auch bei Säumnis des Revisionsklägers  
nur als kontradiktorisches Urteil, unechtes Versäumnis-  
urteil, ergehen (so OGHZ 1, 354 mit Anmerkung von Pohle  
hierzu in MDR 1949, 418; Stein/Jonas/Schönke, ZPO 18.  
Aufl. Vorbem. III, 3 vor § 330, § 566 Erl. III, 1 a;  
Wieczorek, ZPO § 330 Anm. B IV a 1; nicht grundsätzlich  
anders auch BGH Urteil vom 9. Oktober 1957 V ZR 45/57  
LM Nr. 1 zu § 330 ZPO = NJW 1957, 1840).

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten des  
Revisionsverfahrens zu tragen.

Dr. Kleinewefers      Hanebeck      Dr. Hauß

H. Meyer      Dr. Pfretzschner